

Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad Schloßborn der Gemeinde Glashütten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich die das Bad betreten. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- sexuelle Handlungen oder Darstellungen
 - das Rauchen, Essen und Trinken in den Gebäuden und am Beckenrand
 - übermäßiger Alkoholgenuss
 - FKK
 - rasieren, Haare- oder Nägel schneiden
 - Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen.
 - fotografieren- und filmen
4. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
 5. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Zutritt

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann zu.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, wozu auch Alkohol gehört.
 - Personen die Tiere mit sich führen.
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
3. Kindern bis zum 10 Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitung gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht.
2. Witterungsbedingt oder bei technischen Störungen entscheidet der Bürgermeister, ob das Bad geöffnet wird.
3. Der Badebetrieb kann witterungsbedingt oder bei technischen Störungen vom Personal eingestellt werden.
4. Die Öffnungszeiten können jederzeit vom Bürgermeister geändert werden.
5. Unbefugte, die außerhalb der Öffnungszeiten das Schwimmbad betreten, müssen mit strafrechtlicher Verfolgung wegen Hausfriedensbruch rechnen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 5 Nutzung der Becken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Für ungeübte Schwimmer ist der Nichtschwimmerbereich und für die kleineren Kinder bis 6 Jahren das Planschbecken vorhanden.
2. Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
3. In den einzelnen Bereichen des Freibades Schloßborn gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Benutzung der Schwimm- und Badebecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Wasserbecken ein Höschen zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Neoprenanzüge, Schwimmshirts oder ähnliches, sind aus wasserhygienischen Gründen nicht zulässig.
4. Die Becken dürfen nur nach vorherigem Abduschen an den Außenduschen oder Ähnlichem betreten werden. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Nichtschwimmer dürfen die Becken nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
6. Nichtschwimmer müssen Schwimmhilfen tragen.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in und um die Becken nicht erlaubt, sondern nur am Kiosk oder der Liegewiese.
8. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis 6 Jahren genutzt werden.
9. Die Badegäste werden gebeten, alles zu unterlassen, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Inbesondere ist zu unterlassen:

- das seitliche Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Startblöcke,
- das Rennen oder Turnen auf den Beckenumgängen,
- außerhalb der Ausstiegstreppen die Becken zu verlassen,
- andere unterzutauchen,
- das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken,
- Schwimmunterricht gegen Entgelt durch Privatpersonen oder Firmen.

§ 6 Nutzung der Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen wie z.B. Rutschen und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landebereich der Attraktionen muss sofort verlassen werden. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

III. Haftungsbestimmungen

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde Glashütten haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Glashütten, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde Glashütten zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibades Schloßborn abgestellten Fahrzeuge.
3. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Glashütten nicht.
4. Eintretene Schäden sind unverzüglich dem Personal des Freibades Schloßborn zu melden.

IV. Fundsachen

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

IV. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

Glashütten, den 12.07.2023

Gemeinde Glashütten

Thomas Ciesielski

